

Einhaltung der CLP-Verordnung bei der Fertigung oder Einfuhr von Kerzen



Helpdesk kompakt: CLP

Bei der vorliegenden Helpdesk-Kompakt Ausgabe handelt es sich um eine Arbeitsübersetzung des Fact Sheets „Complying with CLP when making or importing candles“ der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA). Es behandelt zum einen die Einstufungs-, Kennzeichnungs-, und Verpackungsregeln, die sich für Duftkerzen aus der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ergeben. Des Weiteren werden die verschiedenen Meldungen an die Giftinformationszentren, in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis sowie in die SCIP-Datenbank skizziert. Auch auf gegebenenfalls anfallende Registrierungspflichten gemäß der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird eingegangen.

Sie fertigen oder importieren Kerzen – was müssen Sie über Ihre rechtlichen Verpflichtungen wissen?

Ein Unternehmen mit Sitz in der EU/im EWR, das Kerzen (einschließlich Wachsschmelzen) fertigt oder importiert, muss sich darüber im Klaren sein, dass es möglicherweise rechtliche Verpflichtungen gemäß den Chemikalienverordnungen der Europäischen Union (EU) hat. Diesen Verpflichtungen muss es nachkommen, bevor es die Kerzen auf dem EU-Markt in Verkehr bringt. Kerzenprodukte sind Gemische im Sinne der REACH- und der CLP-Verordnung.

Wenn eine Kerze auf der Grundlage der Kriterien der CLP-Verordnung als gefährlich eingestuft wird (z.B. aufgrund eines zugesetzten Duftstoffs), muss die Kerze sowohl der REACH-Verordnung als auch allen Anforderungen der CLP-Verordnung entsprechen, bevor sie auf den Markt gebracht wird.

Das vorliegende Dokument ist eine Arbeitsübersetzung des Factsheets „Complying with CLP when making or importing candles“ (Stand: August 2024), das von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) veröffentlicht wurde. Es soll den Lesern bei der Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 unterstützen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Text der CLP-Verordnung die einzige rechtsverbindliche Referenz ist und dass die Informationen in diesem Dokument keine Rechtsberatung darstellen. Die Nutzung der Informationen liegt in der alleinigen Verantwortung des Lesers.

https://echa.europa.eu/documents/10162/17217/candle_fact_sheet.pdf

Woher weiß ich, ob meine Kerze als gefährlich eingestuft werden muss?

Die Einstufung einer Kerze ist von der Einstufung der verschiedenen Inhaltsstoffe, die in das Produkt einfließen, und ihrer Konzentration im fertigen Gemisch abhängig. Sie sollten Informationen über die Einstufung jedes Inhaltsstoffs, einschließlich Duftöle, von Ihren Lieferanten (den Lieferanten der Inhaltsstoffe, wenn Sie selbst Kerzen fertigen möchten, oder dem Nicht-EU-Lieferanten der importierten Kerze, wenn Sie ein Importeur sind) einholen. Die relevanten Informationen finden Sie in Abschnitt 3 des Sicherheitsdatenblattes (SDB) des Lieferanten.

Kerzen bestehen hauptsächlich aus Wachsen, die normalerweise nicht gemäß der CLP-Verordnung eingestuft sind. Allerdings enthalten Kerzen oft Duft- und Farbstoffzusätze, von denen einige gefährlich sein können. Die häufigste gefährliche Eigenschaft dieser Zusatzstoffe ist die Sensibilisierung, d.h., sie können allergische Reaktionen hervorrufen. Duftstoffe sind häufig hautsensibilisierend, einige können auch atemwegssensibilisierend sein. Kerzenfarbstoffe können ebenfalls als gefährlich eingestuft sein, aber ihre Konzentration in der fertigen Kerzenmischung ist normalerweise sehr gering. Daher sind sie für die Einstufung der fertigen Mischung selten relevant.

Einstufung des Kerzengemisches

Um ein Gemisch einzustufen, müssen Sie seine Gesundheits-, Umwelt- und physikochemischen Gefahren anhand der Kriterien der CLP-Verordnung bestimmen. Die ECHA-Website, insbesondere die Webseiten zur Einstufung von Gemischen unter: <https://echa.europa.eu/support/mixture-classification> können als Ausgangspunkt nützlich sein.

Die Informationen, die Sie benötigen, um die Einstufung

des endgültigen Gemischs zu bestimmen, sollten im SDB verfügbar sein, das von den Lieferanten der Duft- oder Farbstoffe bereitgestellt wird.

Auch die Internetseite des deutschen Helpdesk bietet unter: <https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/CLP/Einstufung>

Informationen zum Thema Einstufung von Stoffen und Gemischen:

Sensibilisierende Stoffe

Ein sensibilisierender Stoff kann eine mehr oder weniger strenge Einstufung haben, und die Konzentrationsgrenze, die die Einstufung eines Gemischs beeinflusst, in dem dieser Stoff enthalten ist, ist für die verschiedenen Kategorien unterschiedlich. Die möglichen Gefahrenklassen und -kategorien und die jeweiligen Konzentrationsgrenzen sind:

- Hautallergene der Kategorie 1A: Konzentrationsgrenze von 0,1 %
- Hautallergene Kategorie 1 und 1B: Konzentrationsgrenze von 1 %

Das Gemisch würde bei Vorhandensein eines solchen hautsensibilisierenden Stoffes in einer relevanten Konzentration als Skin Sens. 1 eingestuft werden. Dies würde die Verwendung des Gefahrenhinweises H317 „Kann allergische Hautreaktionen verursachen“ und die Verwendung des entsprechenden Piktogramms und der Sicherheitshinweise auf dem Etikett erfordern.

Wenn das fertige Kerzengemisch keinen sensibilisierenden Inhaltsstoff oberhalb der relevanten Einstufungsgrenze enthält, wird es nicht als sensibilisierend eingestuft. Wenn jedoch einer der sensibilisierenden Stoffe in einer Konzentration von einem Zehntel oder mehr der Einstufungskonzentration vorhanden ist (z. B. bei oder über 0,1 % eines Skin Sens. 1B-Stoffes oder 0,01 % eines Skin Sens. 1A-Stoffes), muss der Stoff auf dem Etikett mit dem EU-Gefahrenhinweis EUH208 „Enthält (Name des Duftstoffs/Stoffes) – Kann allergische Reaktionen hervorrufen“ angegeben werden. Eine solche Erklärung dient dazu, Verwender zu warnen, die bereits durch einen bestimmten Stoff sensibilisiert sind.

In einigen Fällen kann für besonders starke Allergene mit spezifischen Konzentrationsgrenzen die Grenze für die Einstufung (Angabe auf Etiketten und im Sicherheitsdatenblatt) sogar noch niedriger sein. Solche Stoffe werden nicht häufig verwendet und es ist sehr wahrscheinlich, dass die Grenzwerte von 0,1 und 1 % in den meisten Fällen im Zusammenhang mit Kerzen anwendbar sein werden.

Wenn die Zusammensetzung der Parfümmischung nicht verfügbar ist, können Sie Ihre eigene Mischung möglicherweise anhand der Einstufung der Parfümmischung einstufen. Wenn die Mischung beispielsweise 10 % einer Parfümmischung enthält, die als sensibilisierend eingestuft ist, enthält die Kerzenmischung wahrscheinlich mehr als 1 % eines sensibilisierenden Stoffes und muss als Skin Sens. 1 eingestuft werden.

Andere Gefahren

Andere Gefahren für die menschliche Gesundheit, wie Hautreizungen oder in seltenen Fällen sogar andere, schwerwiegender Gefahren, können mit bestimmten Duft- oder Farbstoffen verbunden sein. Diese – und die Möglichkeit, solche Stoffe durch weniger gefährliche Optionen zu ersetzen – müssen von Fall zu Fall von den Lieferanten geprüft werden, die die vollständige Zusammensetzung der Kerze sowie der Duft- und Farbstoffe kennen.

In manchen Fällen kann auch eine Einstufung hinsichtlich der Umweltgefährdung erforderlich sein, was jedoch weniger wahrscheinlich ist.

Ihre Kerzenmischung ist gefährlich – was bedeutet das für die Kennzeichnung und Verpackung?

Wenn das Kerzengemisch als gefährlich eingestuft ist oder wenn der Hinweis „Enthält (Name des sensibilisierenden Stoffes). Kann allergische Reaktionen hervorrufen“ erforderlich ist, muss die Kerze gemäß der CLP-Verordnung gekennzeichnet und verpakt werden, bevor sie auf den Markt gebracht wird.

Die Verpflichtung zur Einstufung eines Stoffes oder eines Gemischs liegt in erster Linie beim Importeur oder Formulierer des Gemischs, aber die Verpflichtung, sicherzustellen, dass ein Etikett CLP-konform ist, liegt bei jedem Lieferanten in der Lieferkette.

Ein gefährliches Gemisch muss in einer Verpackung verpakt werden, die den Vorgaben der CLP-Verordnung für Verpackungen entspricht. Ein CLP-Etikett kann nicht direkt auf einem Kerzenwachs angebracht werden, da das Kerzenwachs das Gemisch und nicht die Verpackung ist. Darüber hinaus gelten ein offener Glasbehälter, Aluminiumfolie, die für Teelichter verwendet wird, oder eine durchbrochene Papierschachtel nicht als angemessene Verpackung für gefährliche Gemische gemäß der CLP-Verordnung. Eine Kerze in einem solchen Behälter muss in einer Verpackung geliefert werden, die den Anforderungen der CLP-Verordnung entspricht. Das Etikett muss fest auf der Oberfläche der Verpackung angebracht werden, die die Kerze unmittelbar enthält, und an der Seite der Verpackung positioniert werden, damit der horizontal platzierte Text leicht lesbar ist.

Für kleine Kerzen können bestimmte Ausnahmen bei der Kennzeichnung gelten.

Was sollten Sie noch über die Anforderungen der CLP-Verordnung wissen?

Meldung an Giftinformationszentren

Wenn ein Kerzengemisch als gesundheitsgefährdend oder aufgrund seiner physikalischen Eigenschaften als gefährlich eingestuft wird und auf den Markt gebracht wird, muss eine Meldung an ein Giftinformationszentrum (PCN, Poison Center Notification) erfolgen.

Ein wichtiger Bestandteil der PCN-Mitteilung ist der UFI (Unique Formula Identifier), der auf dem Etikett angegeben werden muss. Der UFI wird in erster Linie von Giftinformationszentren im Falle eines Notrufs verwendet, da er dabei hilft, das Gemisch genau zu identifizieren. Der Zeitpunkt für die Angabe des UFI auf dem Etikett der Kerze sollte mit der Einreichung der PCN-Mitteilung zusammenfallen.

Sie müssen einen UFI-Code für die Mischung erstellen, die Sie auf den Markt bringen. Wenn Sie von Ihrem Lieferanten einen UFI für die Parfümmischungen oder andere Komponenten in Ihrer Kerze erhalten, können Sie diesen UFI nicht als UFI Ihrer Kerze wiederverwenden. Sie können ihn jedoch als Teil Ihres PCN-Dossiers verwenden, wenn Sie die Zusammensetzung beschreiben und keine anderen Informationen vorliegen.

In jedem Mitgliedstaat, in dem das gefährliche Gemisch in Verkehr gebracht wird, muss eine PCN-Mitteilung ausgefüllt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/CLP/Giftinformationszentren>.

Detaillierte Informationen und Anleitungen zu PCN-Einreichungen und dem UFI-Code finden Sie unter: <https://poisoncentres.echa.europa.eu/>

Meldung an das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis

Wenn Sie eine Kerze, ein Parfümgemisch oder ein anderes Gemisch oder einen Stoff zur Fertigung einer Kerze importieren, müssen Sie möglicherweise eine Meldung an das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis durchführen. Gefährliche Stoffe, die als solche oder in Gemischen importiert werden, müssen in diesem Verzeichnis gemeldet werden, unabhängig von ihrer Menge.

Weitere Informationen zu diesen Meldungen sowie Hinweise zur Vorgehensweise finden Sie unter:

<https://echa.europa.eu/regulations/clp/cl-inventory>

Gibt es weitere gesetzliche Anforderungen zu berücksichtigen?

Sicherheitsdatenblätter

Sicherheitsdatenblätter (SDB) sind für alle gefährlichen Gemische erforderlich, die für industrielle und gewerbliche Anwender auf den Markt gebracht werden. Wenn ein SDB erforderlich ist, muss es gemäß Anhang II der REACH-Verordnung erstellt werden. Wenn Ihr Kerzengemisch gefährlich ist oder als gefährlich einzustufende Stoffe, wie in Artikel 31 der REACH-Verordnung beschrieben, enthält, müssen Sie daher auch ein Sicherheitsdatenblatt erstellen, wenn Sie für die professionelle Verwendung liefern, z. B. an Restaurants.

Beim Direktverkauf an Verbraucher müssen Sie kein Sicherheitsdatenblatt erstellen oder an diese weitergeben. Das Etikett muss in dem Fall alle erforderlichen Verbraucherinformationen enthalten.

Wenn Sie nicht direkt an den Endverbraucher liefern, sondern beispielsweise Kerzen zum Weiterverkauf liefern, müssen Sie dem Groß- bzw. Einzelhändler ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen.

Wenn Sie ein Sicherheitsdatenblatt erstellen müssen oder die Rechtskonformität der erhaltenen Sicherheitsdatenblätter überprüfen möchten, können Sie sich auf die Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern beziehen, die Sie unter folgender Adresse finden:

https://echa.europa.eu/documents/10162/2324906/sds_de.pdf/

Informationen hierzu finden Sie auch unter:

<https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/REACH/Sicherheitsdatenblatt>

Normen

Es gibt drei Normen für Kerzen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Chemikalienbehörden fallen. Die Normen sind:

- DIN EN 15426 Kerzen – Spezifikation für das Rußverhalten
- DIN EN 15493 Kerzen – Spezifikationen für die Feuersicherheitsbeanspruchung
- DIN EN 15494 Kerzen – Produktsicherheitskennzeichnung

Meldung an die SCIP-Datenbank

Kerzen werden als „Kombination aus Gemisch und Erzeugnis“ betrachtet. Die SCIP-Datenbank (SCIP: Substances of Concern In articles as such or in complex objects (Products)), die aufgrund bestimmter Verpflichtungen aus der Abfallrahmenrichtlinie eingerichtet wurde, enthält eine Erzeugniskategorie, die „Kerzen und ähnliche Erzeug-

nisse“ abdeckt. Die Meldung von Erzeugnissen an die SCIP-Datenbank ist erforderlich, wenn ein Artikel einen besonders besorgniserregenden Stoff in einer Konzentration von über 0,1 % w/w enthält. Die SCIP-Datenbank enthält beispielsweise Meldungen über Kerzen, die Borsäure im Docht enthalten. Informationen zu SCIP-Meldungen finden Sie unter: <https://echa.europa.eu/tools> und unter: <https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/REACH/Erzeugnisse/SCIP-Datenbank>.

REACH-Registrierung

Als Formulierer von Kerzengemischen sind Sie ein nachgeschalteter Anwender, und daher sind die REACH-Registrierungspflichten für Sie wahrscheinlich nicht relevant. Wenn Sie jedoch einen Stoff als solchen oder in einem Gemisch von außerhalb der EU/des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) importieren, müssen Sie diesen Stoff möglicherweise registrieren. Die Registrierungspflicht gilt für Stoffe, die in Mengen von einer Tonne oder mehr pro Jahr importiert werden, es sei denn, der Stoff ist in der REACH-Verordnung ausdrücklich ausgenommen.

Informationen zur Registrierung finden Sie in unserem Internetauftritt unter: <https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/REACH/Registrierung>

Wo können Sie weitere Beratung erhalten?

Informationen zur CLP-Verordnung im Allgemeinen sowie speziell zur Kennzeichnung finden Sie in unserem Internetauftritt unter:

<https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/CLP>

sowie auf der ECHA-Webseite unter „Leitlinien zur CLP-Verordnung“: <https://echa.europa.eu/guidance-documents/guidance-on-clp>

Bei spezifischen Fragen können Sie sich per E-Mail (reach-clp-biozid@baua.bund.de) oder über unser Kontaktformular an uns wenden:

https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/DE/Services/Kontakt/Kontaktformular_node

Zitievorschlag

Rottschäfer, Dennis; Hackmann, Anja; Heuer, Nicolaj, 2025. Einhaltung der CLP-Verordnung bei der Fertigung oder Einfuhr von Kerzen. Dortmund: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. baua: Helpdesk kompakt: CLP.